



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Eine Initiative von

unicef 
für jedes Kind

 Deutsches
Kinderhilfswerk

Standards zur Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ für die Stadt Weil am Rhein

21.09.2022

Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Büro Berlin

Leipzigerstraße 119

10117 Berlin

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 3 |
| Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls | 4 |
| Standard 1: Raum für Kinder und Jugendliche..... | 4 |
| Standard 2: Spielleitplanung..... | 5 |
| Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen | 7 |
| Standard 3: Strukturen der Kinderinteressenvertretung | 7 |
| Standard 4: Vernetzung..... | 8 |
| Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen | 10 |
| Standard 5: Repräsentative Formen der Beteiligung | 10 |
| Standard 6: Offene, projektorientierte Formen der Beteiligung | 10 |
| Standards im Schwerpunkt Information | 12 |
| Standard 7: Informationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene | 12 |
| Standard 8: Informationen, Fortbildungen und Sensibilisierung von Fachkräften..... | 12 |

Einleitung

Die vorliegenden Standards für die Beibehaltung des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ wurden vom Verein Kinderfreundliche Kommunen und von den Sachverständigen Claudia Neumann und Ronja Posthoff für die Stadt Weil am Rhein erarbeitet und mit ihr abgestimmt. Grundlagen für die Standards sind die beiden Aktionspläne der Stadt Weil am Rhein und die Berichte über deren Umsetzung im Zeitraum von 2015 bis 2022.

Aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ wurden zwei Maßnahmen ausgewählt, die als Standards dauerhaft erhalten bleiben müssen. Für jeden Standard sind Anforderungen definiert und mit Grenzwerten unterlegt, die nicht unterschritten werden dürfen. Die Erfüllung der Anforderungen ist die Voraussetzung dafür, dass die Kommune das Siegel weitertragen darf. Darüber hinaus beinhalten einige Standards Empfehlungen, die als ein Ansporn für weitere Entwicklungen hinsichtlich der Kinderfreundlichkeit in der Zukunft zu verstehen sind.

Für die Umsetzung der Standards ist die Stadt Weil am Rhein verantwortlich. Über ihre Einhaltung wacht die Arbeitsgruppe Beteiligung der Stadt Weil am Rhein. Diese trifft sich mindestens einmal jährlich, um zu überprüfen, ob die Standards noch eingehalten werden. Alle drei Jahre reicht die Stadt Weil am Rhein einen schriftlichen Bericht beim Verein Kinderfreundliche Kommunen ein. Darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe Beteiligung bei Bedarf den Akteur_innen in der Kommune Hilfestellung zur Umsetzung der Standards geben.

Standards im Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls

Der Schwerpunkt Vorrang des Kindeswohls im Vorhaben "Kinderfreundliche Kommunen" nimmt die "best interests of the child" im Sinne des Artikel 3 UN-KRK besonders in den Blick. Damit wird eine positive Deutung des Kindeswohlbegriffs in den Fokus gerückt. Der so verstandene Begriff geht weit über die gängige Reduzierung des Kindeswohlbegriffs im Sinne von Kindeswohlgefährdung hinaus. Er beinhaltet nicht bloß die Abwehr von Gefährdung, sondern insgesamt gute Lebensbedingungen für Kinder. Die UN-KRK sichert Kindern zu, dass ihr Wohl bei allen staatlichen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Standard 1: Raum für Kinder und Jugendliche

Anforderungen

Öffentlicher Raum

- 1.1 (A): Die im Rahmen der Aktionspläne für Kinder und Jugendliche geschaffenen Sport- und Aufenthaltsmöglichkeiten im Rheinpark bleiben dauerhaft erhalten. Zur Pflege und ggf. Erneuerung werden entsprechende Mittel in den Haushalt der Stadt eingestellt.
- 1.2 (A): Die Freiluftsporthalle Friedlingen bietet jungen Menschen dauerhaft Möglichkeiten, die Fläche eigenständig zu nutzen. Die Öffnungszeiten, der Belegungsplan und die Angebote der Freiluftsporthalle werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, mit Jugendlichen evaluiert. In die Evaluation sollen nach Möglichkeit auch Jugendliche eingebunden werden, die die Freiluftsporthalle bisher nicht nutzen.
- 1.3 (A): Jugendkulturelle Angebote (z.B. Graffiti-Angebote oder vergleichbare Street-Art-Angebote für Jugendliche) werden dauerhaft fortgesetzt. Mindestens einmal im Jahr wird eine entsprechende Aktion angeboten.
- 1.4 (A): Das Nachtsportangebot für Jugendliche wird dauerhaft fortgesetzt. Jährlich werden mindestens 20 Veranstaltungen angeboten. Um die Anzahl der Mädchen, die an diesem Angebot teilnehmen zu erhöhen, wird die zielgerichtete Ansprache von Mädchen weiter ausgebaut (siehe Standard 1.5 (A)).

Zielgruppengerechte Ansprache von Mädchen

- 1.5 (A): Weil am Rhein setzt sich für eine zielgruppengerechte Ansprache von Mädchen ein. Dazu werden bestehende Angebote evaluiert. Bei einem Defizit werden die Angebote entsprechend angepasst und/oder ausgebaut. Für die Evaluation sind die Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu beachten.

Empfehlungen

Zielgruppengerechte Ansprache

- 1.1 (E): Weil am Rhein setzt sich für eine zielgruppengerechte Ansprache von queeren Kindern und Jugendlichen ein. Dazu werden bestehende Angebote evaluiert. Bei einem Defizit werden die Angebote entsprechend angepasst und/oder ausgebaut. Für die Evaluation

sind die Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu beachten. Beispiele für eine zielgruppengerechte Ansprache von queeren Kindern und Jugendlichen sind die Kampagne do*queer der Kinderfreundlichen Kommune Dormagen¹ und eine offene Sprechstunde für queere Personen der Kinderfreundlichen Kommune Wedemark².

Kulturangebote

- 1.2 (E): Die Stadt Weil am Rhein prüft die Einführung weiterer kultureller Angebote. Hierdurch sollen insbesondere Jugendliche angesprochen werden, die sich nicht für Graffiti interessieren.

Nacht-ÖPNV

- 1.3 (E) Weil am Rhein sucht weiterhin nach Lösungen, Jugendlichen an Wochenenden und am Abend die sichere Heimkehr aus Nachbarkommunen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Dazu geht die Kommune in den Austausch mit den Stadtwerken, dem Landkreis, der Deutschen Bahn und den Schweizer Verkehrsbetrieben und sucht hierfür die Unterstützung in der Kommunal- und Landespolitik.

Schulhoföffnungen

- 1.4 (E): Weil am Rhein sucht nach Möglichkeiten, Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebs offen zu lassen.
- 1.5 (E): Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Schulneubauten werden Schulhoföffnungen über eine Festschreibung als öffentliche Spielflächen ermöglicht.

Standard 2: Spielleitplanung

Anforderungen

- 2.1 (A): Die Spielleitplanung nimmt sowohl die Gesamtstadt als auch die Quartiersebene in den Blick.
- 2.2 (A): Das Gesamtstädtische Grundlagenkonzept bildet die Grundlage für die Spielleitplanung auf Quartiersebene.
- 2.3 (A): Bis zum Jahr 2025 wird in einem ausgewählten Stadtteil eine Spielleitplanung begonnen.
- 2.4 (A): Für die Planung, Durchführung, und Nachbereitung der Spielleitplanung ist das Stadtbauamt der Stadt Weil am Rhein zuständig.

¹ https://rp-online.de/nrw/staedte/dormagen/doqueer-day-themenabend-fuer-queere-menschen-in-dormagen_aid-62717851

² https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/3_Aktionsplaene/Aktionsplan_Wedemark.pdf (siehe S. 24, Maßnahme „Identität“)

https://www.kinderfreundliche-kommunen.de/fileadmin/kfkfiles/DOKUMENTE/3_Aktionsplaene/Aktionsplan_2_Wedemark_fuer_web.pdf (siehe S. 3, Maßnahme „Identität“)

Empfehlungen

- 2.1 (E): Die Spielleitplanung wird als fortlaufende und systematische Beteiligungsstruktur in Weil am Rhein angestrebt und sollte kontinuierlich weiterentwickelt werden. Es wird empfohlen, in den folgenden Jahren eine Spielleitplanung in allen Stadtteilen durchzuführen.

Standards im Schwerpunkt Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Zu den kinderfreundlichen Rahmenbedingungen einer Stadt/Gemeinde gehören Strukturen, die eine Interessenvertretung **für** Kinder und Jugendliche gewährleisten, eine Interessenvertretung **von** Kindern und Jugendlichen zulassen und eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen. Dieser Schwerpunkt umfasst alle kommunalen Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren, die dazu beitragen, Kinderrechte konkret umzusetzen. Darunter fallen kommunale Richtlinien und Entscheidungsprozesse und die Mitarbeit in Netzwerken, die sich für den Schutz, die Förderung und die Rechte der Kinder einsetzen.

Standard 3: Strukturen der Kinderinteressenvertretung

Anforderungen

Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung

- 3.1 (A): Der „Verwaltungsleitfaden Kinder- und Jugendbeteiligung“, nachfolgend nur noch Verwaltungsleitfaden genannt, ist nachhaltig verankert und wird in allen Fachämtern kontinuierlich angewandt. Der Verwaltungsleitfaden formuliert die Grundsätze und Arbeitsschritte der Kinder- und Jugendbeteiligung für Verwaltungsmitarbeitende.
- 3.2 (A): Die Startergruppe begleitet als Lenkungsgruppe die Umsetzung des Verwaltungsleitfadens. Ihre Aufgaben und Zusammensetzung sind im Verwaltungsleitfaden festgehalten. Die Startergruppe tagt einmal jährlich im Mai/Juni, harmonisiert mit den Haushaltsplanungen.
- 3.3 (A): Die Arbeitsgruppe Beteiligung begleitet die Umsetzung des Verwaltungsleitfadens und ist für dessen Weiterentwicklung zuständig. Ihre Aufgaben und Zusammensetzung sind im Verwaltungsleitfaden festgehalten. Die AG Beteiligung tagt mindestens einmal jährlich.
- 3.4 (A): Der Verwaltungsleitfaden wird regelmäßig evaluiert. Eine erste Evaluation erfolgt bis spätestens 2025 durch die AG Beteiligung. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden im ersten Monitoringbericht zur Siegelentfristung dargelegt.
- 3.5 (A): Über mögliche Revisionen des Verwaltungsleitfadens sind die Verwaltungsmitarbeitenden aller Fachämter in Kenntnis zu setzen.
- 3.6 (A): Die den Verwaltungsleitfaden begleitenden Dokumente (Arbeitshilfe Kinder- und Jugendbeteiligung und Checkliste Beteiligungsverfahren) sind den Verwaltungsmitarbeitenden bekannt und werden in allen Fachämtern kontinuierlich angewandt.
- 3.7 (A): Mindestens alle zwei Jahre wird eine Inhouse-Schulung zum Thema Kinder- und Jugendbeteiligung für die Mitarbeiter_innen der Verwaltung durchgeführt.

Kinder- und Jugendbeauftragte_r

- 3.8 (A): Die Stelle der_des Kinder- und Jugendbeauftragten fungiert weiterhin als Ansprechperson und Koordination für das Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ in Weil am Rhein und vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler

Ebene. Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte stellt den Bedarf der Kinder und Jugendlichen fest und stößt den internen Prozess an für die notwendigen Vorhaben und Maßnahmen. Die folgende Qualifikation der Stelle ist sichergestellt: Diplom-/Masterstudium in einer relevanten Studienrichtung bzw. gleichwertige Kenntnisse sowie ausgewiesene Kenntnisse zu Kinder- und Jugendbeteiligung, z.B. Qualifikation als Moderator_in für Kinder- und Jugendbeteiligung. Für die Stelle wird ein Stellenanteil von mindestens 60 % vorgehalten.

Empfehlungen

Kinder- und Jugendbeauftragte_r

- 3.1 (E): Die Kompetenzen der/des Kinder- und Jugendbeauftragten werden im Sinne der Qualitätsstandards der BAG Kinderinteressenvertretungen gestärkt. Hierzu wird die Stelle der/des Kinder- und Jugendbeauftragten als Stabsstelle eingerichtet. Außerdem erhält die/der Kinder- und Jugendbeauftragte ein verbindliches Rederecht in politischen Fachausschüssen und im Gemeinderat der Stadt.
- 3.2 (E): Die Stelle der/des Kinder- und Jugendbeauftragten wird stundenweise aufgestockt. Alternativ wird eine weitere Teilzeitstelle eingerichtet.

Standard 4: Vernetzung

Anforderungen

- 4.1 (A): Das Leitbild „Grundsätze der Kinderfreundlichen Kommune Weil am Rhein“ ist den Mitarbeitenden aller Fachämter bekannt. Es bildet die Grundlage für kinderfreundliches Handeln in Politik und Verwaltung und ist in der Kommune nachhaltig verankert.
- 4.2 (A): Der runde Tisch „Kinderfreundliche Kommune“ wird dauerhaft fortgesetzt. Hierzu lädt die Verwaltung mindestens zweimal jährlich Akteur_innen der Kinder- und Jugendarbeit zum gemeinsamen Austausch ein. Die Treffen können digital oder in Präsenz stattfinden. Ziel ist die stärkere Vernetzung der unterschiedlichen Akteur_innen der Kinder- und Jugendarbeit in Weil am Rhein und der Aufbau eines Netzwerkes an Multiplikator_innen für die/den Kinder- und Jugendbeauftragte_n.
- 4.3 (A): Die Kooperation mit den Schulen wird fortgesetzt und weiter ausgebaut. Mindestens einmal jährlich finden ein Projekt, eine Veranstaltung oder eine Beteiligungsmaßnahme an einer Schule in Weil am Rhein statt.
- 4.4 (A): Einmal jährlich findet ein Treffen mit allen Fachämtern statt, um sich über den Stand und die weitere Entwicklung des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommune“ auszutauschen und verbindliche Planungen abzustimmen.
- 4.5 (A): Die Kommune baut ihren Pool externer Moderator_innen für Kinder- und Jugendbeteiligung weiter aus.

Empfehlungen

- 4.1 (E): Die Kommune baut ein Unterstützer_innennetzwerk auf, das eigenständig Projekte, Veranstaltungen und Beteiligungsprojekte insbesondere in den Schulen, der Jugendhilfe, Jugendverbänden, Kinderrechtsorganisationen und Sportvereinen durchführt. Dieses Netzwerk aus Multiplikator_innen wird durch entsprechende Schulungen für die Aufgabe qualifiziert.
- 4.2 (E): Regelmäßige Projekte zu den Kinderrechten und Beteiligungsmaßnahmen werden mindestens an einer Grundschule und einer weiterführenden Schule durchgeführt.

Standards im Schwerpunkt Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Information und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Belangen und Planungen sind grundlegende Kinderrechte. Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendpartizipation braucht verbindliche Regelungen, erfahrene Mitarbeiter_innen in der Verwaltung und bei freien Trägern sowie frühzeitige, kontinuierliche und langfristige Beteiligungsverfahren.

Standard 5: Repräsentative Formen der Beteiligung

Anforderungen

Jugendparlament

- 5.1 (A): Das Jugendparlament bleibt als politisches Gremium dauerhaft erhalten. Die Ausgestaltung, Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments sind in den Grundsätzen für die Arbeit des Jugendparlaments Weil am Rhein und in der Geschäftsordnung des Gemeinderats formuliert.
- 5.2 (A): Das Jugendparlament wird durch qualifizierte Mitarbeiter_innen begleitet.
- 5.3 (A): Das Jugendparlament setzt die runden Tische mit Kindern und Jugendlichen fort. Dadurch oder durch andere Möglichkeiten erhalten junge Menschen eine direkte Möglichkeit ihre Wünsche, Sorgen und Ideen den Vertreter_innen des Jugendparlaments mitzuteilen. Jährlich finden mindestens zwei runde Tische statt.

Kinder- und Jugendetat

- 5.4 (A): Der Kinder- und Jugendetat bleibt dauerhaft erhalten und wird aktiv beworben.
- 5.5 (A): Für den Kinder- und Jugendetat stellt die Stadt Weil am Rhein ein jährliches Budget von mindestens 2000 € zur Verfügung. Das Budget wird regelmäßig überprüft und im erforderlichen Maß inflationsbedingt nach oben angepasst.
- 5.6 (A): Die Vergaberichtlinien sind im Dokument „Vergaberichtlinien für Mittel aus dem Kinder- und Jugendetat der Stadt Weil am Rhein“ festgehalten.
- 5.7 (A): Das Jugendparlament trifft die Entscheidung über die Vergabe der Mittel in einer öffentlichen Sitzung.

Standard 6: Offene, projektorientierte Formen der Beteiligung

Anforderungen

Kinder- und Jugendstreifzüge

- 6.1 (A): Um die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer kinderfreundlichen Stadtentwicklung einfließen zu lassen, führt die Stadt Weil am Rhein bei Neuplanungen und mit jeder neuen Kindergeneration (alle fünf Jahre) Streifzüge durch das Stadtgebiet mit Kindern und Jugendlichen durch. Verantwortlich für Planung und Durchführung

sind die Kinder- und Jugendbeauftragte unter Beteiligung weiterer Mitarbeiter_innen aus der Stadtverwaltung.

Digitale Mitbestimmungsmöglichkeiten

- 6.2 (A): Die Möglichkeit, das Jugendparlament online zu wählen, ist dauerhaft etabliert.
- 6.3 (A): Die Kommune führt digitale Beteiligungsaktionen durch, wenn es für den Projektverlauf dienlich ist.

Empfehlungen

Digitale Mitbestimmungsmöglichkeiten

- 6.1 (E): Die Kommune erarbeitet ein Konzept zur digitalen Kinder- und Jugendbeteiligung. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit der Jugendlichen. Hierzu sollten Verantwortlichkeiten direkt an Jugendliche übertragen werden, zum Beispiel beim Bespielen des Social-Media-Kanals der Stadtjugendpflege. Als Anlaufstelle kann der Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V. dienen.

Beteiligung in Schulen und Kitas

- 6.2 (E): Kinder und Jugendliche werden in den Schulen regelmäßig zu ihrem Schulalltag befragt und an dessen Gestaltung beteiligt, z.B. in Form von Befragungen zur Verpflegung. Die Kommune unterstützt und berät die Schulen aktiv zu verschiedenen Beteiligungsformaten. Die/Der Kinder- und Jugendbeauftragte kann zur Unterstützung auf bereits bestehende Netzwerke zurückgreifen (siehe Standard Vernetzung 4.2 (A) und 4.3 (A)).

Standards im Schwerpunkt Information

Um Kinderrechte lokal umzusetzen, ist es notwendig, sowohl die Verwaltung als auch die Öffentlichkeit darüber umfassend zu informieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche sollten wissen, welche Rechte sie haben, wie sie mitwirken, sich informieren oder sich gegen Rechtsverletzungen wehren können.

Standard 7: Informationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Anforderungen

- 7.1 (A): Der Kinderrechtekoffer wird beibehalten und gepflegt. Für die Pflege des Kinderrechtekoffers ist die Abteilung für Soziales, Schulen und Sport zuständig.
- 7.2 (A): Die Infotafeln des Kinderrechtewegs werden aktuell und in angemessenem Zustand gehalten. Beschädigte Schilder werden zeitnah ausgetauscht. Die begleitende Broschüre und der Web-Auftritt des Kinderrechtewegs werden auf ihre Aktualität hin gepflegt.
- 7.3 (A): Veranstaltungen, wie der Weltspieltag, den Tag der Kinderrechte, Stadtteilstefte, Aktionstage oder Spiel- und Sportfeste werden genutzt, um generationsübergreifend über die Kinderrechte zu informieren. Die Veranstaltungen werden außerdem dazu genutzt, das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ in die Öffentlichkeit zu tragen.
- 7.4 (A): Die Stadtjugendpflege baut ihren Social-Media-Kanal mit dem Ziel der Reichweiterehöhung weiter aus. Sie informiert junge Menschen altersgerecht analog und digital über Kinder- und Jugendangebote und verschiedene Beteiligungsaktionen.
- 7.5 (A): Weil am Rhein arbeitet mit Trägern kultureller Bildungseinrichtungen zusammen, um Kinder und Jugendliche zu kulturellen Kinder- und Jugendangeboten zu informieren.

Empfehlungen

- 7.1 (E): Kommunale Informationen und Entscheidungen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, stehen auf der Webseite der Stadt Weil am Rhein als kindgerechtes Informationsmaterial bereit.

Standard 8: Informationen, Fortbildungen und Sensibilisierung von Fachkräften

Anforderungen

Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende

- 8.1 (A): Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden über Kinderrechte im Verwaltungshandeln informiert und geschult. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Bedeutung für die Kinderrechte sind Bestandteil der Schulung.
- 8.2 (A): Mindestens alle zwei Jahre wird eine Schulung im Umfang eines vollen Arbeitstages durchgeführt.

- 8.3 (A): An jeder Schulung nehmen möglichst Mitarbeitende aus mindestens 80% der Verwaltungsressorts teil.
- 8.4 (A): Die Mitarbeitenden werden von dem_der Oberbürgermeister_in zu den Schulungen eingeladen.
- 8.5 (A): Für die Durchführung der Schulungen ist die Abteilung für Soziales, Schulen und Sport (105) und die Personalabteilung (101) zuständig.